

Neüe-
Und mehr geschärffte
POENAL-
SANCTION
Und
Verordnung

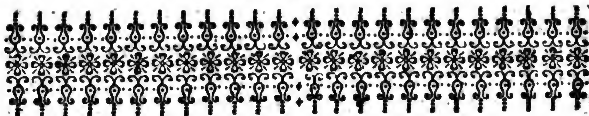
Des

Löbl. Ober-Rheinischen Creyses/

Wider

Das schädliche Diebs-, Raub- und Ziegeüner- sodann Herren-lose Jauner-Wildschützen- auch müssig- und liederliche Bettel-Gesind.

Frankf. 20.12. 1726



NAchdeme das Land-verderbliche Zigeuner- Jauner- und anderes Diebs- Raub- und Mordt- wie auch Herrenloß- und liederliche Bettel- und Landstreicher-Gesind ohnerachtet der wider selbige in denen Jahren 1709. und 1711. ergangenen- auch im Jahr 1722. geschärfften Pœnal-Edicten sich Zeithero in diesem Ober-Rheinischen Creyß häuffiger/ als vorhin eingefunden/ an verschiedenen desselben Orthen grosse Gewaltthätigkeiten/ Raub- und Plünderungen/ auch erschreckliche Mordtthaten ausgeübet/ anbey/ mittels betrohliger Brand- und anderer Befehdungs-Brieffen/ denen Unterthanen/ ja gantzen Gemeinden Geld abzufordern/ und abzuschrecken sich unterstanden/ dergestalt/ daß man/ zu gemeiner Lands-Sicherheit vor höchst nöthig angesehen/ gegen diese gottlose- liederliche- und dem Publico höchst schädliche- auch durch widerhohlte Reichs-Gesätze schon vor Vogelfrey erklärte Leuthe/ noch schärffere Mittel vorzukehren/ umb diesem so nachtheiligem Unwesen mit besserm Nachdruck zu steuern/ sofort die nothleidende und beständiger Leib-

und Lebens-Gefahr exponirte Unterthanen/ sowohl dissertwegen in Ruhe/ und bessere Sicherheit zu setzen/ als auch selbige der grossen-durch eingeschlichene viele frembde und einheimische Bettler entstehender Unordnungen und Beschwerden/ so viel möglich/ zu überheben; So hat man sich bey dieser allgemeinen Creyß-Versammlung im Nahmen desselben gesambter **Fürsten und Ständen**/ über folgende mehrgeschärffte Pœnal-Verordnung verglichen/ und solche überall in dem Creyß durch offentliche Patenten kund zu machen beliebet/ damit sich männiglich darnach richten/ und in einer durchgängigen Gleichheit darauf ernstlich und ohnnachlässig gehalten werden möge. Und zwar

I.

Hat es bey dem sein ohngeändertes Bewenden/ was wegen der auf offentliche Räuber/ und Diebe sancirt- und gesetzter Rad- und Galgen-Straffen in der Peinlichen Halß Gerichts-Ordnung Kaysers **Carls des V**ten verordnet/ auch sonsten den gemeinen Kayserlichen Rechten/ und der darauf gegründeter Observanz gemäß ist/ jedoch dergestalt/ daß solche Rad- und Galgen-Straffen/ nach Beschaffenheit der aggravirenden Umständen/ oder Schwere- und Frequenz der Verbrechen/ mit glüenden

Zangen-

Zangen-Zwicken / oder auf andere Arth von jedem Lands-Herrn in seinem Territorio gar wohl noch weiters exasperirt- und erhöhet werden: Sonsten aber / und wofern

II.

Nach dem ersten Tag Martii des 1727. Jahrs (welcher ein vor allemahl zum endlich- und fatalen Termin angesetzt wird) einige Ziegeuner / oder andere Vagabunden / welche ihnen zugesellet / sich zu 3. oder 4. oder in grösserer Anzahl beyeinander betretten lassen / sollen dieselbe / auf den Fall sie sich zur Wehr setzen / von der gegen sie aus-commandirten Mannschafft gleich todt geschossen / da man selbige aber zu Hafften bringet / in Erwegung der gegen so viele scharpffe Verbott bezeugenden offenbahren Incorrigibilität / Renitenz, und fortfahrenden so straffbahren / dem gemeinen Wesen höchst nachtheiligen Lebens-Wandels / so vor ein beständiges Corpus delicti zu achten / wann sie auch schon keiner andern Missethat überführet werden mögen / nach einem kurtzen Summarischen Procefs mit dem Strang vom Leben zum Tod hingerichtet werden. Sollten aber / vor Verlauff des angesetzten 6. wochigen Termins, deren einige in sich gehen / und ihre gottlose Lebens-Arth erkennen / und bereuen / mithin bey denenjenigen Creyß- Lands-Herrschafften / wo sie ih-

ren Auffenthalt gehabt / oder andere / umb Gnad bitten / und sich zu Huldigungs-Pflichten / weniger nicht / als auch ins besondere dazu anheischig- und verbindlich machen / daß sie / bey wieder ergreiffendem vorigen bösen Wandel / und da keine würckliche Besserung erfolgte / der verordneten Lebens-Straffe unterwürffig seyn wollten / so könte ihnen der gesuchte Pardon ertheilt- und sie zu embsiger Arbeit / wobey sie ihres Lebens Unterhalt gegen ein geringe dazu nöthige Belohnung / finden mögen / angewiesen werden / welches aber nach Verfliessung der sechs Wochen, keine weitere Statt finden / auch von denenjenigen / so erweißliche Mordtthaten / Brand-Stifftungen / oder dergleichen begangen / nicht verstanden seyn solle. Ein gleiches solle auch

III.

Mit denen Jauneren / Spitzbuben / und Vagabunden / welche entweder unter dem Nahmen der Krämer / so mit sogenannten kurtzen- oder dergleichen geringen Waaren handlen; oder anderem unbegründeten Vorwand in dem Land herumb ziehen / und bey sich craignender Gelegenheit / Diebstahl / Raub- und Mordthaten zu begehen pflegen / beobachtet- und falls sich selbige nach der im vorhergehendeu 2. §. bestimbter Zeit zu 3. biß 4. beysammen

men antreffen lassen / auf deren gefängliche Anhaltung/ als Vagabunden / und vermessene Ubertrettere der Gebott/ zu denen man sich anderst nichts / als vorbemeldter schwerer Laster versehen kan / ebenmässig mit dem Strick gestrafft werden.

IV.

Sollen diejenige Ziegeüner / auch Jauner / Vagabunden / und verdächtige Landstreicher; (sie seyen Christen oder Juden / welche man allein / oder zu zweyen / nach vorgesetzter Zeit / antreffen / und zu Hafften bringen wird) zum erstenmahl mit dem vorhin verordneten Brandtmahl O. C. auf dem Rücken gezeichnet / auch nach Beschaffenheit der Personen / und Umbständen / entweder zugleich gelind- oder scharff mit Ruthen ausgehauen - sofort nach abgeschworner Urphed / aus denen gesambten Ober-Rheinischen Creyß-Landen / unter der nachdrucksamen Verwarnung / daß im Wiederergreiffungs-Fall der Strick ihnen ohnfehlbar zu theil werden würde / mit Benennung der zu Raumung des gantzen Creyses erforderlicher 8. oder 14. tägiger Zeit in dem darüber zu ertheilenden Certificat, oder Passir-Zettul / auf ewig relegirt und verwiesen werden. Solte nun

V. Ge-

V.

Geschehen / daß ein solcher Gebrandtmarckter / mithin des Strangs halber verwarneter Jauner / Vagabund / oder Ziegeüner / nach Verfliessung der in vorstehendem §. gedachter abermahliger à dato der Brandtmarckung anzurechnender 8. oder 14. tägigen Zeit (als welche ihme zu Raumung der Creys-Lande pro omni & fatali termino angesetzt werden) entweder unter des jenigen Stands Jurisdiction, worunter er gebrandtmarckt worden / oder auch in anderer Ober-Rheinischen Creyß-Ständen Gebieth wieder apprehendirt- und eingebracht würde / gegen den solle alsdann mit vorangedroheter- sich selbst zugezogen- und ipsò factò verwürckter Straff des Strangs / und zwar eben umb deßwegen / daß er sich gegen Verbott und Bedrohung auch abgeschwornes Urphed den Creyß das zweytemahl zu betretten unterfangen / ohnfehlbar nach geführten Summarischen Proceß verfahren- gegen diejenige aber / so dabey noch eines besondern Delicti, oder Ubelthat überführet / oder wohl gar darauf sich betretten lassen / die Straff des Todtes noch weiter exasperirt- und sie nach Beschaffenheit des Verbrechens / Mordts / oder Diebstahls / wann dieselbe zumahlen mit Gewehr ergriffen worden / als Leuthe / welche denen in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung also genannten Vergewaltigeren / und Rauberen gleich zu achten-

auch

ten, auch in denen Reichs-Constitutionen vorhin schon Vogel-frey erklärt seynd / nach vorhergegangener Zwickung mit glüenden Zangen / geköpfft, oder auch wohl lebendig geradbrecht / und auf das Rad geflochten werden; welche Brandmarckung sowohl / als die nach Unterschied der Fällen in vorstehenden §§is weiters verordneter Straffen des Strangs / Schwerdts oder Rads. Auch

VI.

Auf der Zigeuner-Jauner-Weiber / und Kinder / wann zumahlen die letztere das 18. Jahr erfüllet / und solcher leichtfertigen Bande entweder von Geburt an und Jugend auf angehängt, oder doch geraume Jahre nachgefolgt / und ihre verbottene Lebens-Art nicht geändert haben / extendirt, und diese gleich jenen / ohne Unterscheid des Sexûs oder Geschlechts / damit so ohnbedencklicher angesehen werden sollen / als bekandter massen durch dieselbe / und sonderlich die Weiber die mehriste heim- und öffentliche Diebstähle bißhero geschehen / diejenige aber / so noch minderjährig / und ersagtes 18. Jahr nicht erfüllet haben / auch weder sonst die Todtes-Straff verdient / noch damit belegt werden können / sollen deßwegen / doch nicht ohne Correction ausgehen /

 son-

sondern ebenfalls / wiewohl etwas gelinder / nach Gestalt des Verbrechens / gestrafft werden ; Ausser deme aber / und wann sie gar nichts begangen / und Hoffnung zu ihrer = als etwa verführter junger Leuten / Besserung obhanden / wird jedes Landes Herrschafft die Christlöbliche Verfügung thun / daß die / so über 10. Jahre seynd / mithin ihr Brod allschon gewinnen können / sogleich zum Dienen / Feld = Arbeiten / oder auch zu Handwerckeren (welche die Zünfften jedes Orts / gestalten Beschaffenheit und Befinden nach / gegen desto längere Erstreckung der sonst gewöhnlichen Lehr = Jahren / oder anderweite Befriedigung und douceur von jedes Orts Obrigkeit / umsonst zu lernen schuldig seyn sollen) angehalten / die Kindere aber in die Hospitäler / und Waysen = Häuser / oder anderstwohin gebracht / und daselbst anforderist in dem Christenthum wohl unterrichtet / sodann zu seiner Zeit und nach erreichtem gnugsamen Alter / zu einer solchen profession, worinnen sie ihr Brod auf eine zulässige Weiß verdienen können / applicirt und auferzogen werden ; Und damit ein = oder anderm deren Fürsten und Ständen dieses Ober = Rheinischen Creyses der Last wegen Auferzieh- und Versorgung der Zigeuner = Kinder nicht allein aufgebürdet / und überm Halß gelassen werde ; So hat man weiter vor gut befunden / daß deren Ziegeiner / bey vornehmender general- oder particular - Streiffungen aufgefangene Kinder (worunter

man

man jedoch deren Jauner und Vagabunden / oder anderer Landstreicher ihre / keineswegs mit verstanden, sondern deren Unterbring- und Versorgung jedes Stands Christlöblicher Disposition auf eigene Kösten überlassen haben will) unter die Fürsten und Ständen dieses Creyses / nach dem matricular-Fuß / ausgetheilt und denenselben für deren jedes / es seye Männ- oder Weiblichen Geschlechts / biß auf das 14. Jahr seines Alters / von Zeit der an das hohe Creyß-Ausschreib-Ambt beschehener notification, und wann die Aufnahm- und Auferziehung durch glaubhaffte attestata und protocollen hinlänglich bescheiniget werden kan / wochentlich 30. Kr. zu seinem völligen Unterhalt von gesammten Creyses wegen hiernächst vergütet werden / vor wieder zusammen kommender Creyß-Versammlung aber / sich disserthalben selbst bezahlt zu machen / und von seinen zu Bestreitung anderwärtiger nöthiger Ausgaben bewilligten Creyß-præstandis, etwas zurück zu behalten / nicht erlaubt seyn solle / inzwischen wird man von Seiten dieses löblichen Creyses auf Mittel und Wege bedacht seyn / wohin und wie man zu nöthiger Auferziehung solcher Kinder auch Coercir- und Ausrottung des erwachsenen liederlichen, im Land herum vagierenden Lumpen-Gesinds / welches denen sich ereignenden Umständen nach mit der andictirten Todts- oder Leibs-Straff nicht belegt werden mag / ein gemeines Zucht- Raspel- und

Spinn-Hauß aufrichten, und was man sonsten dieserthalben für dienliche Veranstaltungen machen könne.

VII.

Sollen alle diejenige / welche diesem Rauber- und Zigeüner-Gesind entweder freywillig und ungedrungen einigen Unterschleiff gestatten / oder ihnen die wider sie vorhabende Streiffe / und anderwärte Anstalten verrathen / oder auch wohl Victualien, Geträncke und dergleichen Nothwendigkeiten in die Wäldere / und andere zu ihrem Auffenthalt ausgesehene Löchere / und verborgene Schlupff-Winckel bringen oder verabfolgen lassen / deren geraubte Sachen wissentlich verkauffen / erhandlen / oder auch den Raub verkundschafften / dazu Anschläge geben / und sonsten in andere Wege behülfflich seynd / und daran participiren; Falls nur ein und anderer gefährlicher Umstand noch dabey mit untergeloffen / und rechtlicher Ordnung nach / auf sie gebracht werden kan / gleicher gestalten wo nicht der Galgen-Straff / wenigstens doch schärffer Fustigation und ewiger Lands-Verweisung / auch wohl gar der Brandtmarckung mit O. C. unterworffen seyn / und werden occasione dessen alle Beambte / und Bediente / zumahl Schultheissen / Mayere und alle übrige Befehlshabere erinnert / ihr Ambt in zeitlicher Aufsuchung solcherley bösen / Herren-losen Gesinds /

sinds / sodann der Hehler und Stehler sowohl in Häusseren / Mühlen / Schäfer-Hütten / und Mayer-Höfen / als Feld- und Wälderen / mit mehrem Eyfer und Fleiß vorzukehren / oder aber gewärtig zu seyn / daß die Nachlässige mit ansehnlichen Geld-Straffen belegt, diejenige aber / so auch nur per indirectum damit unter der Decken liegen / und selbige von dem etwa ausschickenden commando einige Nachricht geben / oder sonsten auch nur connivendo durchhelffen / ja wohl gar kleine Verehrungen von ihnen annehmen / oder sie sonsten zu ihren Diensten / auf was Art es auch wäre / gebrauchen / oder ihrer Lands-Herrschafft den in denen ihnen anvertrauten Aembtern / Städten / Flecken / oder Dörfferen von solchem Ziegeüner- und anderm Raub-Gesind genommenen Auffenthalt nicht ohnverzüglich anzeigen solten / ihrer Aembter und Diensten sogleich mit infami entsetzt / oder auch befundenen Dingen nach am Leib gestrafft werden sollen.

VIII.

Sollen allen frembden Bettleren / es seyen Christen oder Juden / Manns- oder Weibs-Personen / hierdurch ein- für allemahl verbotten seyn / sich in des Ober-Rheinischen Creyses Landen auffzuhalten / und da deren einige / nach beschehener Publication dieses Pœnal-

 Patents,

Patents, gegen dieses Verbott sich einfinden werden / sollen dieselbe / nach empfangenem Viatico oder Allmosen / sogleich fortgeschafft- und von jedes Orths Bettel-Vögten / oder anderen hierzu bestellenden Leuten / von Orth zu Orth Abwechselungs-weiß / den geradesten Weg nach ihrem Heimath zugeführt / sofort aus des gesambten Creyses Landen gebracht- und denenselben in dem letztern Gräntz-Orth bedeutet werden / daß / wann sie sich in jetztgedachtem Ober-Rheinischen Creyß hernach wieder betretten lassen würden / sie das erstemahl als boßhaffte Verächtere Herrschafftlicher Verordnungen und zu des gemeinen Wesens Last- und Beunruhigung kommende nichtswärtige Leuthe / nach abgeschworner Urphed / entweder an Pranger gestellt- und aus vorgedachten Creyses Landen auff ewig verwiesen- oder auch gestalten Umbständen nach / mit Ruthen ausgestrichen- das zweyte mahl aber zugleich noch gebrandtmarckt- und das dritte mahl als widerhohlte Urphed-brecher / und solche Persohnen / so einer verbottener und verdächtigen- auch schädlichen Lebens-Arth wider alles Verwarnen / beständig anhängen und nachgehen / entweder wie das Ziegeuner- und anderes Raub- und Dieb-Gesind auffgehenckt- oder nach jeder Lands-Herrschafft Gutbefinden / auff die Galeeren Lebenslang condemnirt werden sollen. So viel aber

IX.

Die inheimische Bettler betrifft / will jeder Stand die seinige selbsten versorgen / und da etwa einige Gemeinden damit zu sehr beladen wären / dahin sehen / daß denenselben von anderen vermöglichen Orthen ein Beytrag geschehe / folglichen sollen diejenige Bettlere / welche ihre Heimath oder Geburts-Orth im Creyß haben / in Zeit von 4. Wochen / nach erfolgter Publication dieses / sich in dieselbe ohnfehlbar begeben / oder auf Betretten / als mehrentheils starcke und gesunde, sonsten aber nur müssig- und hartnäckische Menschen empfindlich abgestrafft / und dennoch hernach / auf Kösten desjenigen Orths im Creyß / so selbige zu ernehren schuldig / und wo sie zu Hauß oder gebohren / oder auch von langen Jahren her als Einwohnere sich aufgehalten / von Orth zu Orth Abwechselungs-weiß / wie schon im nechst-vorhergehenden §. angeführt ist / dahin geliefert werden. Und wie solchemnach

X.

Einem jeden Hoch- und Wohl-löblichen Stand in particulari die Anstalt bevorbleibet / wie Er seiner einheimischen Bettleren halber die Sach am anständigsten reguli-

reguliren / und veranstalten lassen wolle; Also überläst man demselben auch / besagte Bettlere forderist an jedem Orth in eine ordentliche Specification bringen / und dergestalt unterhalten zu lassen / daß die starcke und gesunde zur Hand-Arbeit / wann es auch nur meistentheils bey Wasser und Brod wäre / die gebrechliche / schwach- und krancke aber in die Hospitälere / Armen-Häusere / Lazareten / oder andere dergleichen Orthe / wo sie ihren ohnentbehrlichen Lebens-Unterhalt haben können / gebracht / einheimischer Bettler / oder auch anderer Hauß-Armen Kinder aber / sobald sie ihr Brod zu verdienen fähig / sollen zu Diensten / Bauren-Arbeit / oder Handwercker angehalten / an statt Lehrgelds auff längere Zeit verdüngt / mit Kleideren aber ex publico versehen / und zu all diesem förderist die vor die Arme gemachte Stifftungen angewendet / sodann benebens / umb der Ohngemächlichkeit / und Importunität des Bettlens vor denen Thüren enthoben zu seyn / eine gemeine Allmosen-cassa errichtet- und mittels Haltung eines ordentlichen collecten-Buchs / und verpflichteten Verrechners / collectoris und distributoris darein monathlich gesammlet- dargegen aber nicht allein alle Bettler vor denen Häusern abgewiesen- sondern und vornemlichen auch deren keinem einiger Auffenthalt / weder vor denen Thoren und Eingängen der Städten / Flecken und Dörfferen / noch an denen offenen Land-Straf-

sen

sen / Brücken und Wasser-Fahrden / zu der Einheimisch- und passanten Belästigung / gegeben und verstattet- und allenfalls von denen bestellten Creyß-Land-Lieutenanten und deren untergebenen Leuthen ergriffen- und gedachter Orthen Beambten / Schultheißen / oder sonstigen Befelchhaberen zur Ahnd- und Vollziehung dieser Verordnung überliefert werden. Bey denenjenigen aber

XI.

Welche etwa das Ihrige durch Brandt- oder andere Unglücks-Fälle verlohren / und dahero zu ihrer etwelcher Wiedererhohlung eine Christliche Beysteuer zu suchen / und zu sammlen benöthiget seynd / ist sich anforderist zu erkündigen / ob ihre attestaten authentisch seyen oder nicht? um aber darinnen allen in dererley Fällen verschiedentlich vorkommenden Unterschleiffen zu begegnen / seynd dererselben attestata nicht / wie bißhero hier und da geschehen / bloß von denen Beambten / oder municipal-Städten / noch weniger von denen Schultheissen oder Vorsteheren der Flecken oder Dorffschafften / sondern wo nicht von des Bedrangten und Nothleidenden hoher Herrschafft selbsten / wenigstens doch dero nachgesetzten Regierung und Cantzley / ingleichem in denen Reichs-Städten / unter deren signeten authentisirt / auszufer-

 tigen /

tigen / und ohnentgeltlich zu ertheilen / darinnen aber notanter mit einfliessen zu lassen / wie lang selbige nach proportion des erlittenen Schadens gültig seyn sollen / und diese Zeit möchlichst zu restringiren / mithin über ein halb Jahr nicht zu erstrecken ; Es seynd auch solche attestata nach Verfliessung des darinnen bemerckten termini, eô ipsô vor erloschen zu erkennen / damit denen mit selbigen versehenen / aller unzulässiger Herumschweiff / und längeres geflissentliche Lauffen gäntzlichen benommen werde. Wie dann

XII.

Eben zu solchem Ende derjenigen attestata, welche erlaubter collecten halber herumgehen / bey ihrer passirung von denen Beambten oder der Flecken und Dorffschafften Schultheissen / oder Vorsteheren / mit Benahmsung des Tags / Monaths und Jahrs / zu dem Ende verzeichnet werden sollen / damit bey deren erstern Anblick sogleich unter die Augen falle / was für eine Strasse sie dann und wann genommen / ob sie nicht andere Neben-Weg gesucht / auch etwa auf unzulässige Dinge / durch Mißbrauchung derenselben / sich gelegt haben mögen. Nachdeme auch

XIII.

XIII.

Bey diesem collecten-Werck / das crimen falsi vielfältig mit unterlauffet / und mancher liederlicher- und verruchter Bursch / unter solchem Deck-Mantel / das ohnverdiente Allmosen guten Christlichen Hertzen abstiehlet / als sollen solche und dergleichen falsche Brieff-Träger / so sich entweder vor Adels-Persohnen oder abgedanckte Officiers, auch vor deren Weiber fälschlich ausgeben / wenn sie desselben überwiesen / nach vorheriger abgeschworner Urphed und Pranger-Stellung / fustigirt / oder auch / befindenden absonderlichen Umständen nach / mit Brandtmarcken bestrafft und sofort aus dieses Creyses Landen verwiesen / im Wiederbetrettungs-Fall aber / gegen sie nach Anlaitung des 8. §vi verfahren werden; mit welcher Straff auch die sich fälschlich vor Geistliche / oder Ordens-Leute angebende / ohnnachlässig zu belegen.

XIV.

Die verdächtige und keine passports-habende Catholische und Evangelisch-Lutherische und Reformirte geistliche Persohnen hingegen / respective an ihre geistliche vicariaten / und consistorial- oder Kirchen-Räthe / zu weiterer examination, zu verweisen.

XV.

Die mit geringen Waaren und Dingen auf dem Land herumhausierende porcellainen- und andere Krämere/ imgleichen die Pfannenflickere/ welche nicht unter die im 3ten §vo beschriebene verdächtige Jauner/ Spitzbuben und vagabunden gezehlt werden/ hätten sich (wo sie nicht vorher ihres guten Lebens und ehrlichen Handels halber schon bekandt seynd) mit authentischen ausführlichen und jahrlich zu erneuerenden attestatis von derjenigen Herrschafft/ unter welcher sie domicilirt- oder wohnhafft seynd/ zu versehen/ damit sie nicht/ in deren Ermanglung/ nach der in jetztangezogenem- und hernach- folgenden §vis enthaltenen scharffen Verordnung mit schwerer Leib- und Lebens-Straff angesehen werden. Damit auch

XVI.

Mehrgedachte Ober-Rheinische Creyß-Lande desto ehender von diesen schädlichen Leuten gereiniget werden mögen/ so haben alle und jede Zöllnere und Thor-Schreibere/ sodann die in denen Dörfferen haltende Wachten/ oder sonsten bestellte Aufsehere/ damit niemand verdächtiges passiret werde/ gute und genaue Obsicht und Sorg zu tragen; Es sollen dannenhero auch die Wirthe/ und Untertha-

Unterthanen jedes Orths / unter zu gewarten habender scharffen und ernstlichen Bestraffung / denen Beambten / Schultheißen / Mayer- und Dorffmeistern / oder Vorstehern von Tag zu Tag anzuzeigen schuldig seyn / was vor Leuthe bey ihnen einkehren / und übernachten / damit man nach dem liederlichen Gesinde entweder ohnverweilt greiffen oder demselben / sofern es allschon entwischet / noch in Zeiten nacheilen / und zur Verhafft bringen könne; Da auch

XVII.

Dieses leichtfertige Gesind mehrentheils in denen Schäffer- Hirten- und Abdecker- Hütten / und anderen abgelegenen Häuseren sich auffzuhalten gewohnt ist / so bringen der Beambten Pflichten ohnehin mit sich / nicht nur hierauff ein wachtsames Aug zu haben / sondern auch dann und wann gantz unvermuthete Visitationes, mit Umbstellung dergleichen Häuser / oder sonsten vorzunehmen / und besonders die in selbigem befindliche Kellere / Gewölbere / oder andere verdeckte Löchere und heimliche Orthe wohl und genau zu durchsuchen / sich auff gute Kundschafften zu legen / auch dergestalten mit denen Benachbarten zu communiciren / damit wo dergleichen Jauner- und Diebs- Volck / und auch nur 3. 4. 5. biß 6. Persohnen davon anzutreffen / dieses alsobalden

mit bewehrter Mannschafft auffgesucht- in Verhafft gebracht / und entweder der Lands-Obrigkeit / oder weme sonst am Orth der Ergreiffung die Criminal-Jurisdiction zustehet / zur fernern Inquisition und Bestraffung ausgelieffert. dafern sich aber dieses Gesind mit Gewalt widersetzen solte / selbiges sogleich mit Ernst angegriffen / und wann es sich anderst nicht ergeben / sondern auff der Gegenwehr bestehen wolte / auff der That und Stelle (wie im 2. §^{vo} allschon gedacht worden) niedergeschossen oder sonsten getödtet. oder Wehrloß gemacht- und gefänglich beygebracht werde ; zu welchem Ende

XVIII.

Diejenige / so ersagter Kundschafft halben etwas dienlich- und zuverläßiges beytragen / forthin dergleichen verruchtes und Gott-vergessenes Volck sambt dem Orth desselben Auffenthalts offenbahren und angeben / in der Stille / und ohne sie / oder ihre Denunciation kund zu machen / mit 10. auch 20. und mehr Florenen / nach Unterscheid der Fällen / oder Beybringung viel- oder weniger Manns-Persohnen von sothanen Rotten / remunerirt und belohnt / ja wann derselbige / so die Denunciation und Entdeckung gethan / von der Band selbst mitgewesen / nicht nur für seine Persohn sicheres Gelait und Pardon, sondern auch eine Belohnung / und dabey noch ein- in

seiner

seiner Tüchtigkeit gemässes Emploi haben solle/ worunter jedoch diejenige / welche entweder Mordt und Brand / und andere dergleichen ausserordentliche schwere Missethaten ausgeübt und begangen/ und deren gleich überwiesen werden können/ nicht mitgemeynt und begriffen seynd.

XIX.

Denen Unterthanen und Soldaten aber (vor deren Verpfleg- und Fortbringung jeder Stand / so viel sein Contingent betrifft / zu sorgen haben / ihnen mithin weiter nichts / als das Obtach / wo sie hinkommen / zu geben seyn wird / wie es dann auch also mit denen neu-angenommenen Creyß-Lieutenants und der ihnen zugegebenen berittenen und übrigen Mannschafft / nach derselbigen von Creyßes wegen zugestellter Instruction, zu halten) solle zu ihrer desto mehreren Animir- und Excitirung all dasjenige / was bey denen Jauneren und Ziegeuneren gefunden wird / gelassen werden / wann solches nur der Obrigkeit / ad constituendum Corpus delicti , zuvor eingelieffert worden / und darzu sich kein Eigenthumbs- oder anderer Herr legitimiren kan ; Nachdeme auch

XX.

Bekandter massen / fast alle Jahre- oder andere Märckte und sogenannte Kirch - Weyhen / durch das Jauner - Gesind /

sind / zu Ausübung seiner im Griff habenden Beutelschneiderey gesucht / und auff selbigen der Ursachen die mehriste Diebstähle vorgehen / wellen solche nicht sogleich angezeigt werden / mithin wann nach der Hand dererley böse Leuthe in Verhafft kommen / und diesen oder jenen Jahr-Marck begangen zu haben zwar bekennen / wegen Abwesenheit des dadurch verlustigt- oder beschädigten Theils / oder in Ermangelung dessen legalen Aussag aber / die eigentliche Summa / oder der Werth des entwendeten nicht an Tag gebracht werden kan / einfolglich die Beschleunigung der Inquisitions-Processen dadurch entweder gehemmt- oder endlich gar sistirt werden; Also ist für höchst nothwendig angesehen worden / daß jede Obrigkeit derjenige / denen / dem erschollenen Ruff nach / auff denen Jahr-Märcken / solcher Gestalten / was entwendet worden / also gleich vor sich bescheiden / selbige ausführlich vernehmen / das Quantum des angegebenen Diebstahls Eydlichen erhärten / oder sonst erweißlich darthun / und alles deutlich ad Protocollum bringen lassen / damit hiernechst und auff erheischenden Nothfall legale atteſtata darüber ausgestellt / dadurch sofort die Inquisitions-Processen / und Exemplarische Bestraffungen solcherley Diebs-Gesinds der Gehör befördert / und vollzogen werden können / und nachdemmahlen auch

XXI.

XXI.

Die tägliche Erfahrnus bezeiget / daß durch das Wild-präth Diebs-Gesind mehrmahlen grössere Ubelthaten als durch vorgedachte Ziegeüner / Jauner- und herum vagirendes Herrnlosen Volck begangen werden / allermassen dasselbige mit Versaumnus und Hindansetzung seiner von denen Hand-Wercken/ oder Acker-Bau habenden ehrlichen Nahrung gleich andere Vagabunden in denen Wälderen herumstreichen / durch Hinwegschieß-Unterschlag- und Verkauffung des ihnen nicht zugehörigen Wildes nicht allein förmliche Diebstahl begehen/ sondern zu gleich auch grosser Herren Wildfuhren verderben/ Dero Regalia und Hoheiten gröblich und geflissentlich violiren/ und öffters die Forst-Bediente Mörderischer Weiß auf Leib und Leben angehen/ ja endlich rechte Straffen-Raub- und Mörder abgeben / so sollen dergleichen Wildpräts-Dieb/ wie das Ziegeüner und andere Diebs-Gesind aller Orthen aufgesucht / und darinnen ein ander alle hülffliche Hand gebotten / mithin deren Ergreiff- und Ausliefferung Bestens befördert / einigen kundbahren Wildpräts-Dieben / von denen Unterthanen aber bey harter Straff der geringste Unterschleiff nicht gegeben/ sondern der Verbrebrecher/ wann auch schon das Delictum in frembden Forsten beschehen / nichts destominder / so gleich zur Hafft gezogen / und mit demselben aller Schärffe nach verfahren/

bey allem diesem jeder Lands-Herrschafft rechtlichen ermessen/jedoch anheim gelassen werden/ob Ihnen; wann sie würcklich Diebischer Weiß Wild geschossen/ entweder zu Vorkommung weitern dergleichen Schiessens die rechte Hand durch den Scharffrichter mit dem Beihl abzuhauen; oder aber die Straff Lebens-würiger Arbeit in Herrschafftlichen Gebäuen in Eissen und Banden geschlossen/ und mit Aussetzung Hirschgewichter anzusetzen/ und bey mehrmahliger Reiterirung auch so gar das Leben durch den Strang am Galgen zu nehmen/ oder was sonsten hierunter zu verordnen seye/ wie dann bereits verschiedene Stände dieses Löbl. Creyses sich mit einander verabredet/ daß keiner von ihnen einen dergleichen aus seines benachbahrten Mitstands-Land relegirten Wild-Schützen in dem seinigem leiden/ oder einigen Unterschleiff verstatten wolle/ also und dergestalten/ daß/ so bald ein Unterthan/ oder anderer dieses Lasters der Wild-Dieberey würcklich überführt ist/ desselben Haus und Güther verkaufft/ Er so fort des Landes auf ewig verwiesen/ in der abnehmenden Urphed aber auch deren allerseithige Landen/ umb sich darinn nicht betretten zu lassen/ expresse benennt werden sollen/ gleich wie sich auch

XXII.

XXII.

Leicht ereignen kan / daß bey Aufffang und Verfolgung dieses losen Gesinds die Zeit zur Ausfertigung gewöhnlicher Requisitorialien so anderſten das Tempo nicht verabsäumet werden solle; viel zu kurtz und prætios fiehle / folglich eines- oder andern Creyßes Mitstands Territorium ohne vorhergangene Requisition mit bewehrt- und bewaffneter Mannschafft betretten werden müste / also werden auf solche Fälle die deswegen ehedeme wohl abgefaßte Creyß-Schlüß; daß dadurch niemand an seinen wohlhergebrachten Prærogativen und Gerechtsamen im geringsten præjudicirt seye / und dergleichen Actus nimmer / weder inn- noch ausser Gericht allegirt werden sollen / hierdurch feyerlichst wiederhohlet / und haben darbey auch die in denen Gräntzen und Confinen aneinanderstossenden Herrschafften (weswegen der Uniformität halber auch an die anliegende und associrte Creyß- so dann der auswertigen Ritterschafftlichen Orthen Haupt-Mannschafften oder Directoria geschrieben werden solle) sich ferner gegen einander erbiethig gemacht / zu Beförderung sothanen heylsamen Absehens so wohl durch ohnverweilte Zusammenstossungen der beyhanden habender Trouppen / als auch sonsten allen immer erforderlichen Vorschub zu thun / immassen dann in Krafft dieses jeder Stand die Erlaubnus haben solle / auf empfangene sichere

Nachricht von Aufhaltung dergleichen Rauberischen Gesinds in seines benachbahrten Mit-Stands Landen sogleich/ und ohne vorhergehendes weitläuffiges Concert (als welches nicht bald so zu treffen/ daß das Vorhaben nicht vor der Zeit kund gemacht/ und die Gelegenheit versaumt werde:) sondern auf jedes Beambten nur kurtz zu vor oder gleich darauf gebende alleinige Nachricht und Anzeige/ auch nöthigen Falls beschehender Sturm-leüten entweder mit seiner alleinig- oder anderer sich in der geschwinde dazu mit anschickender Ständen Mannschafft dasselbe aufsuchen/ und verfolgen zulassen/ ohne daß ein dergleichen vor die gemeine Sicherheit vornehmender Actus jemahls als eine Violation Lands herrlicher Territorial-Hoheit und der Jurisdictionalien angesehen oder aufgenommen werden solle.

XXIII.

Wann aber alle vorgemeldte Veranstalt- und Verordnungen zu Ausrottirung dieses liederlichen/ und Theils Vogelfreyen Gesinds nicht zulänglich seyn/ und dasselbe so wenig dadurch/ als die von Seithen dieses Ober-Rheinischen Creyßes- neu angenommene Land Lieutenants- und Jhre untergebene Mannschafft aus desselben Landen gebracht werden/ sondern sich vielmehr mit be-

wehrter

wehrter Hand dergestalten zusammen rottiren sollte / daß auch ein oder anderm Particular-Stand ohnmöglich fiehle durch die vorgekehrte oder andere Ihme zustehende Mittel diesem Ubel zu steuren / mithin entweder sich deren in grosser Menge in seinen Landen eingefallener und darinnen aufhaltender Ziegeüner und Räuber zu bemeisteren / oder selbige zu verjagen / so solle demselben ohnbenommen seyn / bey Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. dem Hn. Land-Graffen von Hessen Darmstatt als erwehlten Creyß-Obristen; zumahlen dieser die conservation des Land-Friedens betreffende Punct in Dero Creyß-Obristliche Obliegenheit ohne das miteinläuffet / um nöthige Hülff; jedoch auf seine des Stands alleinige / oder anderer angräntzender / und in sothane Streiffung oder Auffsuchung mit einwilligender Standen Kösten / wiewohl mit Ausnahm desjenigen so der Verpfleg- und Fortbringung halber in dem 19ten §vo versehen ist; nachzusuchen / oder mit einigen benachbarten zu bemächtig- oder Vertreibung dieses Dieb- und Mordt-Gesinds hinlängliche Mesures zu nehmen / und zu concertiren / wo fern aber auch dieses nicht anreichig und daher ein General-Streiffung in dem gantzen Ober-Rheinischen Creyß vonnöthen zu seyn / dafür gehalten werden wollte /

so solle nach gepflogener vorheriger Communication mit beyden hohen Ausschreib- und Creyß-Obristen Aemter/ auch denen der Gefahr am mehristen exponirten Hoch- und Löblichen Herren Ständen dieses Ober-Rheinischen Creyßes/ derenthalben das weitere/ so zu allgemeiner Lands Sicherheit erfordert wird; verabredet/ und vorgenommen werden. Damit auch mit der Unwissenheit des Innhalts gegenwärtiger mehr geschärffter Pœnal-Verordnung sich niemand entschuldigen möge; so ist dieselbige zu öffentlichem Druck gebracht worden/ und solten sie ohne den allergeringsten Zeit-Verlust in denen gesambten Creyß-Landen publicirt/ und nicht nur Anfangs gleich 3. Wochen hinter einander/ sondern auch hernachmahls nach jedes Stands Gutfinden wenigstens alle Viertel- oder halb Jahr bey allen Gemeinden abgelesen/ und sonst aller Orthen an die Thoren und Rathshäusser affigirt/ weniger nicht nebst denen ohne dem aufzurichten nöthigen Weeg-Weiseren/ auch der Ziegeüner Warnungs-Stöcke auf denen Land-Strässen/ Uberfahrten und sonstigen Passagen/ auch Auen/ Insulen und abgelegenen Feldern/ Büschen/ Waldungen und darinn stehenden Häusern mit einem darauf gemachten Galgen/ und denen darunter gesetzten Worten: **Ziegeüner/ und zusammen gerotte-**

gerotteten Vagabunden Straff renovirt/ und wo deren noch keine seynd; Neue gesetzt werden: Sign. Franckfurth den 20. Dec. 1726.

Der Fürsten und Ständen/ des Löbl. Ober-Rheinischen Creyses bey gegenwärtiger allgemeiner Creyß-Versammlung anwesende Räthe Bottschafftere und Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

